

Möglichkeitenräume im Umbruch. Ein postsozialistischer Blick auf das feministische Potential der Verfassungsdiskussion der Wendezeit

Kristiane Fehrs, Klara Nagel, Joy-Robin Paulson, Ronda Ramm

ABSTRACT: *In der hegemonialen Erzählung der Wendezeit bleiben viele Erfahrungen unerzählt. Wir zeigen in unserem Artikel auf, welche feministischen Geschichten durch eine postsozialistische Perspektive auf die Wendezeit sichtbar werden können. Dabei setzen wir uns mit der Verfassungsdiskussion der Wendezeit auseinander – konkret mit der Arbeit an den Verfassungsentwürfen des Zentralen Runden Tisches der DDR und des Kuratoriums für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder. Wir untersuchen, wie der Unabhängige Frauenverband, eine zentrale frauenpolitische Initiative der Wendezeit, feministische Forderungen in die Verfassungsdiskussion einbrachte und wie sich diese in konkretem Rechtstext niederschlugen.*

Mit unserer Arbeit gehen wir über das bloße Sichtbarmachen von Machtverhältnissen und Möglichkeitenräumen der Vergangenheit hinaus: Indem wir aufzeigen, wie die Frauen versuchten das Recht zu nutzen, um feministische Forderungen gesamtgesellschaftlich zu verankern, öffnen sich Möglichkeitenräume in der Gegenwart und für die Zukunft.

SCHLAGWORTE: *Verfassung, Postsozialismus, Feminismus, Unabhängiger Frauenverband, Wiedervereinigung*

ZITIERVORSCHLAG: *Fehrs, K., Nagel, K., Paulson, J., Ramm, R. (2022): Möglichkeitenräume im Umbruch. Ein postsozialistischer Blick auf das feministische Potential der Verfassungsdiskussion der Wendezeit. In: Berliner Blätter 85, 61–74.*

Geschichten sichtbar machen: Eine machtkritische Erinnerungsarbeit¹

„Wir haben seinerzeit in Küchen zusammengefunden, um patriarchale und undemokratische Verhältnisse zu ändern. Die Erinnerung daran verstehen wir als notwendigen Teil eines Lernprozesses, um auf die drängenden Probleme der Gegenwart Antworten zu finden.“ (Lila Offensive 2011, 78)

Im Oktober 2020 hat das Verfassungsgericht Brandenburg das vom Landtag beschlossene Paritätsgesetz für verfassungswidrig erklärt.² Ein solches Gesetz, welches vorschreibt, für eine paritätische Besetzung des Landtags auf Wahllisten abwechselnd Männer und Frauen

zu listen, wäre demnach nur nach einer Verfassungsänderung möglich. Zum gleichen Ergebnis kam der Thüringer Verfassungsgerichtshof im Juli 2020, der in seinem Urteil darauf verweist, dass die Autor*innen der Thüringer Verfassung Quotierungen nicht vorsahen (VerfGH 2/2020, 15.7.2020, 44). Die (Landes-)Verfassungen haben hier das letzte Wort, und es ist entscheidend, welche Rechte darin expliziert werden und wie sie ausformuliert sind. Man könnte sich die Frage stellen, ob es Zufall oder Schicksal ist, dass vor ziemlich genau 30 Jahren – zum Zeitpunkt der Wende und somit kurz bevor die Brandenburger und Thüringer Verfassungen in Kraft getreten sind –, Frauenbewegungen in der damaligen DDR gerade das Verfassungsrecht als Ort feministischer Intervention ausmachten. Diese feministischen Visionen und Projekte finden jedoch heute weder in Aushandlungen um Gleichstellungsfragen noch in Erzählungen zur sogenannten Wiedervereinigung³ einen angemessenen Platz. Das liegt nicht zuletzt daran, dass sie sich nur schwer in das hegemoniale Wendenarrativ einfügen lassen, welches die sogenannte Wiedervereinigung als notwendige und damit einzig mögliche Folge der friedlichen Revolution proklamiert (Wolfrum 2009, 59; vgl. Lila Offensive 2011, 76-78). Das dominante Narrativ scheint wie eine geglättete Version historischer Ereignisse, die kaum Raum für Ambivalenzen lässt, einige Ereignisse überbetont, andere hingegen außer Acht lässt.

So stießen wir – eine Gruppe von Frauen der Nachwende-Generation – in unserer Recherche immer wieder auf politische Projekte, von denen wir zuvor so noch nicht erfahren hatten. Wir begegneten zunächst der Frage nach einer neuen Verfassung für die DDR, welche insbesondere am *Zentralen Runden Tisch* (ZRT)⁴ diskutiert worden war, und schließlich dem Ringen um eine neue Verfassung für das vereinigte Deutschland, welches für uns vor allem in der Arbeit des *Kuratoriums für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder* (Kuratorium)⁵ greifbar wurde. Außerdem stießen wir auf die aktivistische Arbeit des *Unabhängigen Frauenverbandes* (UFV), einer frauenpolitischen Gruppe, die sich unter anderem stark an eben dieser Verfassungsdiskussion beteiligt hatte.

Mit diesem Artikel wollen wir aus machtkritischer Perspektive das hegemoniale Wendenarrativ im Kontext einer westlichen Deutungshoheit nach dem Ende des Kalten Krieges verorten. Der rumänische, dekoloniale Theoretiker Ovidiu Tichindeleanu schreibt über das gängige Narrativ der Transition der ehemaligen staatssozialistischen Länder:

„[T]he transition was to unfold from past to present, from behind the Iron Curtain to the Free World, from communism to capitalism, from poverty to prosperity, from idealism to pragmatism, from totalitarianism to democracy, from tyranny to freedom, from irrationality to normalcy, from backwardness to civilization, from balkanism to order, and from East to West.“ (Tichindeleanu 2013, 6)

In einer solchen linearen Erzählung finden widersprüchliche Entwicklungen, Zwischentöne und Ambivalenzen keinen Platz. Wir nehmen in diesem Artikel eine postsozialistische, anthropologische Perspektive ein, welche das hegemoniale Transitionsnarrativ – im deutschen Kontext das der Wende – in Bezug auf seine machtvollen Dynamiken befragt (vgl. Buchowski 2012; Verdery 1996; Gal/Kligman 2000). Zugleich möchten wir durch bisher kaum erzählte oder wenig gehörte Wendegeschichten die Brüchigkeit dieses Narrativs sichtbar machen. Dabei geht es uns nicht nur um eine angemessenere Aufarbeitung der Vergangenheit; vielmehr drängen sich uns in der Auseinandersetzung mit Geschichte immer wieder Fragen für die Gegenwart und Zukunft auf. Wir möchten also Postsozialismus als erinnerungspolitische Intervention produktiv machen, die das Imaginieren von anderen

Gegenwart und Zukünften ermöglicht. Angelehnt an Arjun Appadurai (2013) verstehen wir Zukunft als einen cultural fact, welcher in Praktiken des Imaginierens, Aspirierens und Antizipierens hervorgebracht wird. Eine postsozialistische Perspektive, die eben jene Imaginationen und Aspirationen in den Mittelpunkt stellt, kann vergangene Zukünfte sichtbar machen und in gegenwärtige Zukünfte intervenieren.

Mit einem Blick auf die frauenpolitische Arbeit des UFV, und dessen Einbringen feministischer Forderungen in die Verfassungsdiskussion der Wendezeit, zeigen wir auf, wie diese Zeit auch als feministischer Möglichkeitsraum verstanden werden kann. Dafür nehmen wir eine postsozialistische Perspektive ein. Das bedeutet für uns, nicht von einer Unvermeidbarkeit von historischen Prozessen auszugehen, sondern diese nach ihren hegemonialen Strukturen zu befragen. Wir schließen uns damit auch einer Denkbewegung an, welche die Wendezeit als eine Zeit diverser Erfahrungen versteht, sich für deren Folgen in der Gegenwart interessiert und dabei unterschiedliche Perspektiven nebeneinander stellt (vgl. Lierke/Perinelli 2020; Piesche 2019).

Im Folgenden beschreiben wir zunächst die Grundzüge unserer Arbeitsweise. Daraufhin werden wir in einem historischen Überblick die Verfassungsdiskussion skizzieren, um anschließend die Herausforderungen und Potentiale feministischer Arbeit dieser Zeit herauszuarbeiten. Dazu stellen wir sowohl die Rahmenbedingungen dieser Arbeit als auch Formulierungen des Rechtstexts der Verfassungsentwürfe heraus, um schließlich die Potentiale einer Verbindung von postsozialistischen und feministischen Perspektiven für unsere Gegenwart und Zukunft aufzuzeigen.

Diskussionen – Dokumente – Archiv

Im Sinne einer „lustbetonte[n] Spurensuche“ (Wietschorke 2010, 214) griffen wir während unseres Forschungsprozesses auf rechtliche, anthropologische und historische Texte zurück, auf unterschiedliche Dokumente in Archiven, auf Romane, auf Erzählungen von Verwandten oder Freund*innen, aus Vorträgen oder Podiumsdiskussionen – und manchmal waren da nur Wort- oder Textfetzen. Für unsere Arbeit waren auch ein kontinuierlicher Austausch und Diskussionen zentral, die von unseren unterschiedlichen disziplinären Hintergründen – Kulturanthropologie und Rechtswissenschaften – geprägt waren⁶: Uns faszinierte sowohl die Auseinandersetzung mit konkreten Praktiken als auch mit Rechtstexten und deren Auslegungsmöglichkeiten. Zugleich spielten in unserem gemeinsamen Nachdenken unsere unterschiedlichen familiären Wendeerzählungen immer wieder eine Rolle. Unsere Forschung lässt sich im Sinne von Rolf Lindner (2003, 186) als ein Hineinbegeben in einen Gegenstand verstehen. Mit diesem Ansatz versuchten wir, uns unserem Forschungsgegenstand von unterschiedlichen Punkten aus zu nähern, um somit den Weg für zufällige Begegnungen zu öffnen.

Im Zentrum unserer Auseinandersetzungen stand eine zweimonatige Recherchephase im Archiv der Robert-Havemann-Gesellschaft in Berlin-Lichtenberg, das Dokumente oppositioneller Gruppen der DDR aufbewahrt. Darin suchten wir nach Materialien zum UFV, ZRT und Kuratorium. Die verschiedenen Quellen sprachen uns auf unterschiedliche Arten an: Zeitnahe Reflexionen der historischen Geschehnisse halfen uns dabei, das Gefühl der Zeit, die Hoffnungen und Frustrationen der Akteur*innen und deren Einschätzungen über die Geschehnisse nachzuvollziehen. Offizielle und handschriftliche Dokumente ermöglichten uns einen detaillierten Einblick in die politische Praxis der Zeit, erforderten

aber oft umfangreicheres Kontextwissen, um sie zu verstehen. Handschriftliche Notizen, schnell auf Papier gekritzelte Gedanken, konnten uns packen – inwiefern sie wirklich damals Eingang in die Diskussionen um die Verfassung fanden, blieb für uns jedoch schwer nachvollziehbar. In solchen Momenten wurde für uns besonders deutlich, inwiefern sich die Arbeit im Archiv von klassischer ethnographischer (Feld-)Forschung unterscheidet: Als Forscherinnen teilen wir den Handlungskontext nicht mit den Akteur*innen unseres Feldes; ihren Praktiken können wir uns nur retrospektiv und über das Erschließen von Sinn- und Praxiszusammenhängen mithilfe der Dokumente annähern (Ingendahl/Keller-Drescher 2010, 244f.; Wietschorke 2010, 212). Wir wollen jedoch nicht in einer retrospektiven Geschichtserzählung verharren oder eine was-wäre-gewesen-wenn-Geschichte erzählen. Das lineare Wendenarrativ hinterfragend, gehen wir davon aus, dass die vor den damaligen Akteur*innen liegenden Ereignisse weder bestimmt noch vorhersehbar waren, und wenden uns den Brüchen und Verschiebungen der Zeit zu. Nur wenn man sich den komplexen, sich überlagernden Zeitlichkeiten des historischen Moments widmet, wird sichtbar, dass sich in diesem sowohl Kontinuitäten mit der Vergangenheit als auch gesellschaftliche Neuordnungen ausmachen lassen (Gal/Kligman 2000, 11f.). Bei der Recherche im Archiv waren wir immer wieder erstaunt darüber, wie umfassend der Feminismus der Wendezeit ‚schon‘ war und erappten uns dabei, dass wir diesen als ‚progressiv‘ einordneten. Diese Momente machen sichtbar, wie sehr wir selbst in einem linearen feministischen Fortschrittsnarrativ zu denken gelernt haben, das durch unsere Funde irritiert wird.

Unser Anspruch ist es deshalb, aus unserer gegenwärtigen Position heraus an die politische Praxis der damaligen Gegenwart heranzutreten und uns mit einem bestimmten, aber offenen Blick den Ereignissen zu nähern. Das erfordert ein kontinuierliches Reflektieren der Tatsache, dass die Bedeutungen, die wir den Dokumenten zuschreiben, weder nur in der Vergangenheit zu verorten sind noch nur in unserer Gegenwart (vgl. Ingendahl/Keller-Drescher 2010, 253, 258). Dieser zeitlich-perspektivische Spagat spiegelt sich bereits bei der Auswahl der Archivquellen wider. Welche Dokumente uns bei unserer Suche ins Auge sprangen, war zum einen durch die intensive Beschäftigung mit der Zeit und den damaligen Bestrebungen geprägt, gleichzeitig jedoch stark beeinflusst von unserem eigenen Verständnis von feministischer Praxis. Dies führte dazu, dass uns Diskussionsfelder, die uns aus aktuellen feministischen Kämpfen bekannt sind, ins Auge fielen und möglicherweise andere Themen für uns weniger deutlich hervortraten. Besonders beim Schreiben dieses Artikels wurde deutlich, wie schwer es ist, unsere eigene Situiertheit in aktuellen feministischen Debatten von der Situiertheit der historischen Akteur*innen in damaligen feministischen Debatten zu trennen. Genau in diesem Zusammenspiel sehen wir jedoch auch die Möglichkeit, Denkräume jenseits von Fortschrittserzählungen zu öffnen und die Verwerfungen in der Geschichte für Fragen der Gegenwart und Zukunft produktiv zu machen. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen treten wir mit unserer Forschung an den historischen Moment heran.

Verhandlungsorte der Verfassungsdiskussion

Für eine Kontextualisierung der feministischen Arbeit innerhalb der Verfassungsdiskussion der Wendezeit möchten wir im Folgenden die aus unserer Sicht wichtigsten Ereignisse dieser Zeit skizzieren. Diese Darstellung beansprucht weder Vollständigkeit noch Objektivität. Vielmehr stellt sie das Ergebnis unserer Aushandlungen über eine Chronologisierung der Ereignisse dar. Durch die von uns gesetzten Akzente möchten wir das Archivma-

terial im Sinne von Ingendahl und Keller-Drescher zur Geltung bringen: „Nicht um dessen Sichtweise als Abbild der Wirklichkeit zu nehmen, sondern um es dicht zu beschreiben, in seinen Bedingungen zu verstehen und zu interpretieren.“ (Ingendahl/Keller-Drescher, 2010: 250)

Die friedliche Revolution, gipfelnd in der Großdemonstration am 4.11.1989 auf dem Alexanderplatz in Berlin und in der Grenzöffnung am 9.11.1989, mündete zunächst in einen Prozess der Aushandlung zwischen oppositionellen Gruppen und der damaligen Regierung der DDR nach polnischem Vorbild⁷ am Zentralen Runden Tisch der DDR (ZRT). Dieses neu geschaffene politische Organ sollte sowohl über die Zukunft der DDR diskutieren als auch eine beratende und kontrollierende Funktion gegenüber der Übergangsregierung unter Hans Modrow haben. Der ZRT setzte sich bei seiner ersten Sitzung am 7.12.1989 zwei Ziele: Die Organisation von freien Wahlen in der DDR und die Formulierung einer neuen Verfassung für die DDR⁸.

Auch auf zivilgesellschaftlicher Ebene entstanden zu dieser Zeit zahlreiche Initiativen und Gruppen. Gerade einmal vier Tage vor der Konstituierung des ZRT, am 3.12.1989, gründete sich der Unabhängige Frauenverband (UFV) an der Berliner Volksbühne mit dem Ziel, die unabhängigen ostdeutschen Frauenbewegungen zu versammeln und die politischen Prozesse der Wendezeit mitzubestimmen. Der Feminismus des UFV hatte einen gesamtgesellschaftlichen Anspruch: Anstatt sich nur auf spezifische Fragen – ‚Frauenfragen‘ – zu konzentrieren, erklärte der UFV alle politischen Fragestellungen zu Frauenfragen. In der Arbeitsgruppe Neue Verfassung (AG Neue Verfassung), die vom ZRT eingerichtet wurde und in der auch der UFV vertreten war, sollte der neue Verfassungsentwurf bis zu den Volkskammerwahlen entwickelt und anschließend zur Volksabstimmung gestellt werden. Da die Wahlen vom 6.5.1990 auf den 18.3.1990 vorgezogen und so auch der Arbeitszeitraum des ZRT verkürzt wurde, konnte der Entwurf nie endgültig fertiggestellt werden. Er wurde weder vom ZRT verabschiedet, noch von der Volkskammer diskutiert, geschweige denn zur Volksabstimmung gestellt. Uwe Thaysen, der Herausgeber der Wortprotokolle des ZRT, spricht daher davon, dass es den Verfassungsentwurf des ZRT als solchen nicht gäbe. Vielmehr sei die letztlich veröffentlichte Fassung als ein Zwischenarbeitsstand zu verstehen. (Thaysen, 2000, Bd. I, XV) Nach dem Wahlsieg der Allianz für Deutschland stand aufgrund der politischen Zielsetzung der darin zusammengeschlossenen Parteien fest, dass der Einigungsprozess der beiden deutschen Staaten innerhalb weniger Monate vollzogen werden sollte. Aufbauend auf den Diskussionen der AG Neue Verfassung gründete sich als erste deutsch-deutsche Bürger*inneninitiative am 16.6.1990 das Kuratorium für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder (Kuratorium). Dieses wollte eine gesellschaftliche Diskussion für eine neue Verfassung des vereinigten Deutschlands anregen (Banditt 2019, 29). Auch vor dem Hintergrund des Grundgesetzes stellte sich die Frage, wie verfassungsrechtlich mit einer Einigung umzugehen sei: Bedarf es einer neuen Verfassung, einer Abstimmung oder kann das Grundgesetz einfach auf die sogenannten neuen Bundesländer ausgeweitet werden? Das Grundgesetz hielt für eine Einigung zwei Möglichkeiten bereit: seine Ausdehnung auf das Gebiet der ehemaligen DDR nach Art. 23 GG a.F. und seine Ablösung durch eine neue Verfassung nach Art. 146 GG a.F. (Bremers 2001, 40).

Zu Beginn der Diskussionen schienen diese Fragen noch offen. Nach den Volkskammerwahlen und den Bestrebungen hin zu einer schnellen Einigung rückte ein Beitritt nach Art. 23 jedoch zunehmend in den Vordergrund. Das Kuratorium sah dennoch weiterhin die Notwendigkeit einer breiten zivilgesellschaftlichen Diskussion und setzte seine Arbeit auch nach Verabschiedung des Einigungsvertrags fort. Es betonte, dass sich die beiden Optionen nicht zwangsläufig ausschließen: Art. 146 könnte Art. 23 zeitlich nachgeschal-

tet werden, denn auch nach dem Beitritt bestand die Möglichkeit einer neuen Verfassung noch fort (Banditt 2019, 23). Schließlich machte die Arbeit der Gemeinsamen Verfassungskommission aus Bundesrat und Bundestag, die sich im Januar 1992 konstituierte und notwendige Reformen des Grundgesetzes im Zuge des Beitritts klären sollte, auch diese Hoffnungen auf eine neue Verfassung zunichte (ebd.: 33f.).

Herausforderungen feministischer Arbeit in der Wendezeit

Die Frauenbewegung als Protest in einer Protestbewegung

Obwohl die Bestrebungen für eine neue Verfassung scheiterten, eröffnet ein detaillierter Blick auf die politische Arbeit in dieser Zeit, dass die Frauenbewegung die Verfassungsdiskussion als feministischen Möglichkeitsraum nutzte. Im folgenden Abschnitt zeichnen wir nach, wie und vor allem in welchem Kontext sich die frauenpolitische Bewegung in die Verfassungsdiskussion eingebracht hat. Für den Unabhängigen Frauenverband (UFV) bot der Zentrale Runde Tisch (ZRT) einen Rahmen, um spezifisch feministische Forderungen mit gesamtgesellschaftlichen Forderungen der Umbruchszeit zu verknüpfen. Diese Arbeit war jedoch nicht widerstandslos möglich. Tatjana Böhm, eine Vertreterin des UFV am ZRT, betonte, dass die frauenpolitische Arbeit der Wendezeit als „Protest in einer Protestbewegung“ (Böhm 1992a, 3) verstanden werden muss. Die Frauen mussten ihre Forderungen kontinuierlich gegen deren Infragestellung verteidigen.

„Als es darum ging, ein altes Regime zu stürzen, waren die Frauen dabei, in großer Zahl und in der vordersten Reihe. Doch bei der politischen Gestaltung der veränderten Verhältnisse führten die Männer das große Wort. Berechtigte soziale und demokratische Interessen von Frauen werden dann ganz schnell zu Sonderinteressen, die man getrost unter den Tisch fallen lassen kann.“ (Böhm 1992a, 3)

Die Frauen des UFV mussten sich dagegen wehren, dass ihrer Perspektive die politische Relevanz abgesprochen wurde. Den Gegenwind insbesondere seitens der alten Blockparteien bezeichnete Tatjana Böhm sogar als einen zum Teil „unverhohlenen starken Antifeminismus“ (Böhm 1992b, 32).

Dass die Stimmen des UFV und damit dezidiert feministische Perspektiven am ZRT überhaupt vertreten waren, hat sich keinesfalls selbstverständlich ergeben. Ein Platz am ZRT war für die Frauenbewegung zunächst nicht vorgesehen, dennoch erschienen sie zur ersten Sitzung am 7.12.1989 und forderten, mitverhandeln zu dürfen (Thaysen 2000, Bd. I, XXXIII, 4). Zuvor hatten sie auf der Straße vor dem Gebäude, in dem der ZRT tagte, demonstriert.⁹ Die Sitzung begann unter „tumultartigem Andrang“ (Thaysen 2000, Bd. I, 1) und es folgte eine Diskussion über eine mögliche Erweiterung der Sitze. Schließlich wurde entschieden, dass der UFV mit zwei Sitzen teilnehmen könne, was ihm ermöglichte, an den unterschiedlichen Arbeitsgruppen des ZRT zu partizipieren (Thaysen 2000, Bd. I, 10).¹⁰

Ein zentrales Beispiel für das Einbringen ihrer feministischen Arbeit am ZRT ist die vom UFV angeregte Sozialcharta. Diese beinhaltet Regelungen zu Mieter*innenschutz, Kinderbetreuung, Zugang zum Bildungs- und Gesundheitswesen als auch zum Schwangerschaftsabbruch. Durch die Ähnlichkeit des Wortlauts der jeweils verbürgten Rechte in der Sozialcharta und dem Verfassungsentwurf des ZRT liegt nahe, dass die Arbeit an der Sozialcharta auch einen direkten Einfluss auf den Verfassungsentwurf gehabt haben muss.¹¹ Dies lässt

sich zum Beispiel anhand der weitreichenden sozialen Rechte in Bezug auf Erwerbsarbeit in Art. 27 oder dem Recht auf Fürsorge im Alter in Art. 23 des Entwurfs nachvollziehen.¹²

Am 5.3.1990 wurde die Sozialcharta als Verhandlungsgrundlage für den Vereinigungsprozess vom ZRT verabschiedet. Aus unserer Sicht wurden damit die feministischen Forderungen, die zunächst als Sonderinteressen abgestempelt worden waren, schließlich auch durch die anderen Mitglieder des ZRT anerkannt. An dieser Stelle konnte also der UFV seine Perspektive, die alle gesellschaftlichen Fragen als Frauenfragen in den Blick nahm, einbringen. So stellt auch Tatjana Böhm heraus: „[Am ZRT] hatten Frauenfragen oder generell die Geschlechterdimension von Macht eine umfassende Öffentlichkeit: Männer mußten Frauen zuhören und sich sachlich mit ihnen auseinandersetzen.“ (Böhm 1992b, 33) Trotz der Widerstände, gegen die sich die frauenpolitische Bewegung durchsetzen musste, erkämpfte sich der UFV in der Verfassungsdiskussion einen feministischen Möglichkeitsraum.

Machtvolle Zeit: Temporalitäten und ihre Auswirkungen auf politisches Arbeiten

Die Verfassungsdiskussion fand vor dem Hintergrund eines sich ständig verschiebenden Gesamtgefüges statt. Uns begegnete immer wieder das von den Akteur*innen beschriebene Gefühl, vom Lauf der Ereignisse überholt zu werden. Dies zeigte sich sowohl in der Arbeit des ZRT – paradigmatisch darin, dass eine endgültige Fassung seines Verfassungsentwurfs nie verabschiedet wurde – als auch in der Arbeit des Kuratoriums. In den Dokumenten zu den Kuratoriumssitzungen finden sich zahlreiche Verweise auf die „Hektik der Ereignisse“ und die „zwischenzeitlich veränderte politische Ausgangslage“, mit der umgegangen werden musste.¹³ Diese Erfahrung einer sich überschlagenden Zeit wird von den Akteur*innen auch mit einem spezifischen, von hegemonialen Strukturen durchdrungenen Ost-West-Verhältnis der Wendezeit zusammengebracht. Beispielhaft hierfür ist der Bericht Tine Steins (1990) zur Arbeit des Kuratoriums, den sie in der Kuratoriumssitzung vom 7.12.1990 in der Humboldt-Universität zu Berlin verliest.

Sie erläutert, dass das Büro des Kuratoriums durch seinen Sitz im Haus der Demokratie in der Friedrichstraße in Berlin gut an die verschiedenen Gruppierungen der ehemaligen DDR-Opposition angebunden war. Von westdeutschen Kommunikationswegen war es jedoch so gut wie abgeschnitten. Das Büro war telefonisch aus dem Westen nicht erreichbar; für einen Anruf nach West-Deutschland war eine U-Bahnfahrt von drei Stationen zur nächsten Westpost erforderlich. West-Ost-Post war zwei bis drei Wochen unterwegs, häufig waren Anfragen daher schon nicht mehr aktuell, wenn sie das Büro erreichten.¹⁴ Der Beitritt der DDR zur BRD als politischer Akt war zu diesem Zeitpunkt bereits vollzogen, die Infrastrukturen und Arbeitsweisen in den sogenannten alten und neuen Bundesländern aber noch so unterschiedlich, dass Stein von „verschiedenen kulturellen Zeitdimensionen“¹⁵ spricht:

„Die anderen Voraussetzungen bedingen auch eine andere Art zu denken. Während die Wessi-Seite in der Fax-Dimension denkt, innerhalb der es völlig selbstverständlich ist, eine Vorlage für eine Anzeige oder einen Brief binnen weniger Minuten von einem Ort an den anderen zu transportieren, ist bei vielen Osis noch nicht einmal das Telefon-Zeitalter erreicht. Das Dumme ist nur, daß sich das Tempo der Politik diesen Gegebenheiten nicht anpaßt: da gilt wacker das keinerlei kulturelle Geschwindigkeitsbegrenzung kennende West-Tempo.“¹⁶

Wir lesen diese Erläuterungen nicht als einen Verweis auf eine technologische Rückständigkeit der ehemaligen DDR, sondern finden vielmehr Steins Befund bemerkenswert, dass diese temporalen Differenzen mit machtvollen Effekten verwoben waren. Das „West-Tempo“ beschreibt sie nicht einfach nur als ein anderes, sondern als ein hegemoniales Tempo. Zeitlichkeit und westdeutsche Hegemonie durchdringen sich hier wechselseitig. Mit der westdeutschen Dominanz geht eine Verfügung über beschleunigende und so die Hegemonie wiederum festschreibende Technologien einher. Es mutet daher fast ironisch an, dass wir folgende von Stein mit Schreibmaschine festgehaltene Anmerkung 30 Jahre später im Archiv regelrecht hervorkramen: „Aber will man realpolitisch etwas erreichen und nicht für die Archive der Zeitgeschichte arbeiten, muß man sich der Geschwindigkeit jener Seite, die das Tempo vorgibt, anpassen.“¹⁷ Dass wir der Notiz und mit ihr den inhaltlichen Ausarbeitungen des Kuratoriums schließlich doch nur im Archiv begegnen, zeigt, wie machtvoll die von Stein beschriebene zeitliche Hegemonie des Westens letztendlich gewesen ist. Sie führte dazu, dass der sich im historischen Moment zuerst öffnende Möglichkeitsraum wieder schloss und in der Folge auch keinen Platz im geglätteten, hegemonialen Narrativ der Wende fand. Zugleich liegt in diesem Fund auch das Potential, eine hegemoniale Erzählung zu irritieren und deren Verwerfungen sichtbar zu machen. Das Wendenarrativ muss erst aufgewühlt werden, damit hinter seiner glatten Oberfläche Platz für andere Erzählungen entsteht.

Zwar waren alle politischen Bewegungen der Wendezeit von der temporalen Hegemonie betroffen, doch in besonderer Weise die Frauenbewegung, da sie sich zugleich gegen die patriarchalen Strukturen wehren musste, die ihre Teilhabe an den politischen Prozessen erschwerten. Hier verknüpfen sich die zeitlichen und geschlechtlichen Hegemonien auf spezifische Weise. Die Frauen kämpften sowohl gegen das In-Abrede-Stellen der Relevanz ihrer Forderungen innerhalb der Verfassungsdiskussion, als auch dagegen, dass die Institutionen, in denen diese Diskussion geführt wurde, durch den beschleunigten Beitrittsprozess zunehmend überholt waren. Zugespitzt verschränken sich die beiden Machtgefälle im Moment der Entscheidung für einen schnellen Beitritt zur BRD, sodass „[d]er Prozeß der deutschen Einigung [...] dann wieder ausschließlich von Männern gemacht [wurde]“ (Böhm 1992b, 34). Die feministischen Forderungen fanden schließlich keinen Eingang in eine Verfassung des vereinigten Deutschlands und der feministische Möglichkeitsraum bestand nur für einen kurzen Moment. Unser Blick auf diese Begebenheit bricht also mit dem hegemonialen Wendenarrativ und wendet sich den Potentialen, aber auch den Herausforderungen und schließlich dem Scheitern feministischer Projekte im Vereinigungsprozess zu. Im Gegensatz zur gängigen Wendeerzählung, die die Errungenschaft von freiheitlichen Rechten in den Vordergrund stellt, zeigt sich hier, dass emanzipatorische und feministische Aspirationen in eben diesem Moment auch verunmöglicht wurden.

Aspirationen im Recht: eine gerechtere Verfassung?

Verfassungsdiskussion im globalen Kontext

Nachdem wir nun die Arbeitsbedingungen des UFV nachgezeichnet haben, widmen wir uns im folgenden Abschnitt dem Text der Verfassungsentwürfe und zeigen auf, welche gesellschaftlichen Erfahrungen und feministischen Positionen Eingang in diesen gefunden haben.

Im Verfassungsrecht geht es immer um die Frage: Wie wollen wir als Gesellschaft zusammenleben? In der Verfassungsdiskussion verbanden sich vielschichtige gesellschaft-

liche Erfahrungen und Aspirationen, die sich in Inhalt, Aufbau und Formulierungen der Texte der Verfassungsentwürfe niederschlugen. So werden sowohl für den Verfassungsentwurf des ZRT als auch für die Arbeit des UFV an der Sozialcharta zahlreiche Dokumente als Referenzpunkte genannt – etwa die spanische und die nicaraguanische Verfassung, Konventionen der International Labour Organization, die UN-Charta gegen Diskriminierung und zur Förderung der Frau und die UN-Charta über die Rechte der Kinder. Zudem diente das Grundgesetz zugleich als Folie der Anlehnung und Abgrenzung.¹⁸ Die Bezugnahme auf internationale Dokumente verdeutlicht, dass die Akteur*innen des ZRT und des Kuratoriums die Verfassungsdiskussion im Kontext eines globalen Gefüges sahen.

Außerdem beeinflussten die Umwälzungen im gesamten vormals staatssozialistischen Raum (Thaysen 2000, VIII), aber auch alltägliche Erfahrungen in der DDR-Gesellschaft die Verfassungsentwürfe.

„[Die Erfahrung des Lebens in der DDR] war davon geprägt, dass nicht eine anonyme Staatsmacht, sondern reale Menschen die Bürger unterschiedlich und willkürlich behandelt, die einen bevorzugt und die anderen benachteiligt und unterdrückt haben, vor dem Hintergrund der vermuteten Nähe beziehungsweise Ferne zur politischen Ordnung. Wer dann als Feind des sozialistischen Vaterlandes ausgemacht wurde, war nicht mehr gleich.“ (Stein 2009, 191)

Aus diesen Erfahrungen heraus wurde im ersten Artikel des Verfassungsentwurfs des ZRT festgehalten: „Jeder schuldet jedem Anerkennung als Gleicher.“ Er schreibt damit nicht nur – wie das Grundgesetz – die Verantwortung des Staates gegenüber den Bürger*innen fest, sondern auch die Verantwortung der Bürger*innen untereinander. So wie sich hier Brüche mit der Gesellschaftsordnung der DDR darstellen, zeigen sich auch Kontinuitäten wie zum Beispiel das im Entwurf des ZRT verankerte Recht auf Arbeit. Diese Momentaufnahme verdeutlicht, dass das hegemoniale Wendenarrativ den vielschichtigen An- und Abgrenzungsprozessen nicht gerecht wird. Während dieses davon ausgeht, dass mit der Abwendung von DDR-Recht und der Hinwendung zu BRD-Recht der Vereinigungsprozess klar zu beschreiben ist, zeigt ein genauerer Blick, dass in der Verfassungsdiskussion unterschiedliche rechtliche Bezüge relevant gemacht wurden. Auf Brüche im hegemonialen Wendenarrativ verweisen auch die feministischen Perspektiven, die in den Rechtstext der Verfassungsentwürfe Eingang fanden.

Feministische Forderungen auf Verfassungsrang

Dies zeigen wir exemplarisch am Recht auf eine selbstbestimmte Schwangerschaft und dem Begriff der Ehe auf. Der UFV nutze auch hier Recht als feministischen Möglichkeitsraum in der Verfassungsdiskussion. Die Diskussionen um diese Artikel begegneten uns im Archivmaterial besonders häufig und ähnliche Fragen werden auch in aktuellen Debatten weiterhin verhandelt. Im Sinne einer „zukunftserschließende[n] Vergegenwärtigung“ (Matthäus 2019, 132) soll hier der Tatsache Rechnung getragen werden, dass gerade das Sichtbarmachen bestimmter Geschichten in der Gegenwart produktive Reibungen erzeugen kann. Im Fall des Schwangerschaftsabbruchs wird gegenwärtig in der Bundesrepublik immer noch über die Abschaffung des Paragraphen als Straftatbestand diskutiert. In der letzten Fassung des Verfassungsentwurfs des ZRT vom 4.4.1990 in Art. 4 Abs. 3 S. 1 war das Recht auf selbstbestimmte Schwangerschaft ausdrücklich enthalten.¹⁹ Dies kann zunächst als eine Kon-

tinuität des DDR-Rechts angesehen werden, welches den Schwangerschaftsabbruch im Rahmen einer Fristenregelung bereits 1972 einfachgesetzlich legalisierte. Der Entwurf des Kuratoriums geht aber noch darüber hinaus und verpflichtet den Staat in Art. 3a Abs. 2 dazu, gesellschaftliche Bedingungen zu schaffen, unter denen jede Frau frei vom Einfluss Dritter oder materieller Erwägungen entscheiden kann, ob sie eine Schwangerschaft austrägt. Auch in Bezug auf den Begriff der Familie weisen die Entwürfe über etablierte Vorstellungen hinaus. So spricht der Verfassungsentwurf des ZRT in seiner Fassung vom 9.3.1990²⁰ nicht nur Familien, sondern auch familienähnlichen Gemeinschaften staatlichen Schutz und Förderung zu und bricht so mit heteronormativen Konzeptionen von Familie. Auf die Forderung der Arbeitsgruppe Frauen hin wurde im Verfassungsentwurf des Kuratoriums sogar gänzlich auf die Formulierung „Ehe“ verzichtet.²¹ Hier lässt sich eindeutig nachvollziehen, dass Entscheidungen für oder gegen spezifische Formulierungen im Verfassungsentwurf durch frauenpolitische Arbeit beeinflusst wurden. Das Abwenden von diesem Begriff stellt aus unserer Sicht einen Versuch dar, die rechtliche Bevorzugung der Ehe abzuschaffen. Diese Intervention in die Verfassungsdiskussion steht für uns exemplarisch für das Voranbringen von feministischen Interessen innerhalb gesamtgesellschaftlicher Aushandlungen.²² Uns zeigt sich hier wieder das kurzfristige Öffnen eines feministischen Möglichkeitsraums: Indem die Frauenbewegung ihren Forderungen Verfassungsrang gab, konnten diese als maßstabsetzend für das gesamtgesellschaftliche Zusammenleben gedacht werden. Immer wieder beeindruckte uns als Frauen der Nachwende-Generation im Archiv vor dem Hintergrund aktueller feministischer Kämpfe zudem, wie „weit“ die Aktivistinnen von damals in ihrem Denken einerseits und im Relevant-Machen ihrer Forderungen auf gesamtgesellschaftlicher Ebene andererseits waren. In der Zuwendung zu solchen Momenten und ihrem emanzipatorischen Gehalt sehen wir nicht nur das Potential, lineare Fortschrittserzählungen der Wende zu durchbrechen. Darüber hinaus macht unser Blick auf die Verfassungsentwürfe deutlich, dass die Geschichte des Feminismus sich nicht als eine erzählen lässt, in der Frauen kontinuierlich immer mehr Rechte verliehen bekommen. Erst wenn die in den Verwerfungen der Wende begraben Kämpfe des UFV sichtbar werden, können sie im Hier und Jetzt produktiv gemacht werden.

Erinnerung als Intervention: Zukünfte gestalten

In diesem Artikel haben wir Lücken in hegemonialer Erinnerung zum Ausgangspunkt unserer Auseinandersetzung gemacht. Ausgehend von kritischen postsozialistischen Perspektiven auf das Transitionsnarrativ haben wir uns bestimmten Ereignissen der Wendezeit genähert, um schließlich nach den darin untergegangenen feministischen Projekten und Zukünften zu fragen.

Als methodische Herausforderung begleitete uns fortwährend die unüberbrückbare Distanz zwischen unserer Situiertheit und der der damaligen Akteur*innen. Wir können letztlich nicht nachvollziehen, wie es war an den Veränderungen der politischen Verhältnisse dieser Zeit mitzuwirken, wie sich die Euphorie, aber auch das Zerschlagen dieser hoffnungsvollen Projekte anfühlte. Die Dokumente bieten zwar Einblicke, doch diese sind immer auch von Interpretationen geprägt, die sich nicht von unserer eigenen Situiertheit trennen lassen. Eine postsozialistische Perspektive eröffnet die Möglichkeit einer machtkritischen Analyse. Sie hinterfragt das hegemoniale Wendenarrativ und kann den Blick für vielschichtige, ambivalente Erzählungen öffnen. Gerade die Verknüpfung einer postsozialistischen Per-

spektive mit Fragen von Geschlecht oder anderen gesellschaftlichen Machtverhältnissen kann hierfür einen produktiven Analyserahmen bieten (vgl. Gal/Kligman 2000). Weder die Geschichte der Wende ist eine lineare, noch die des Feminismus. Jenseits der linearen Erzählungen eröffnen sich Räume für andere Geschichten.

Anhand unserer Auswertung des Archivmaterials konnten wir zeigen, wie die Frauenbewegung der Wendezeit sich gegen geschlechtliche Hegemonien durchsetzen musste. Die Frauen erkämpften sich ihre Teilhabe gegen das In-Abrede-Stellen ihrer Berechtigung, an der Verfassungsdiskussion mitzuwirken. Gleichzeitig mussten sie mit der Schnellebigkeit der Ereignisse und dem durch die BRD vorgegebenen Tempo umgehen. Aus der Verbindung von zeitlicher Verknappung und der Verfügung über beschleunigende Technologien ergab sich eine Hegemonie des Westtempos. Angesichts der Verschränkung von zeitlicher Hegemonie und dem In-Abrede-Stellen der gesamtgesellschaftlichen Relevanz ihrer Forderungen ist es besonders bemerkenswert, dass sich die Frauenbewegung in die politischen Prozesse der Wendezeit einbrachte.

Die Frauen haben es für einen kurzen Moment geschafft, ihre feministischen Forderungen für gesamtgesellschaftliche Fragen relevant zu machen und damit heteronormative und patriarchale Geschlechterordnungen zu verunsichern. Sie nutzten die Verfassungsdiskussion nicht nur als Raum, um Kritik zu üben, sondern auch, um konkrete Alternativen im Rechtstext zu formulieren und so einen möglichen zukünftigen gesellschaftlichen Rahmen mitzugestalten. In diesem Artikel untersuchten wir die Zukunft der Akteur*innen in Hinsicht auf Aspirationen und Imaginationen (Appadurai 2013) ihrer Zeit. Zwar ist diese Zukunft, in der feministische Fragen gesamtgesellschaftlich gedacht werden, nicht eingetreten, dennoch ist sie als mögliche Zukunft in der Welt.

Dass der Verfassungsrang, den die Frauenbewegung ihren Forderungen gab, vom ZRT und Kuratorium anerkannt wurde, macht deutlich, dass die Forderungen als maßstabsetzend für das gesamtgesellschaftliche Zusammenleben gedacht werden konnten. Diese Geschichte bewegte uns und erweiterte unsere eigene Vorstellung davon, welche feministischen Visionen überhaupt möglich sind. Durch das Hervorholen der Geschichte wurden so andere Perspektiven auf gegenwärtige Kämpfe sichtbar, gleichzeitig eröffneten sich Möglichkeitsräume in der Gegenwart und für die Zukunft (vgl. Piesche 2019).

Wir möchten uns somit Tine Stein anschließen, wenn sie schreibt, dass die Verfassungsdiskussion es wert ist, erinnert zu werden, um damit andere Zukünfte zu ermöglichen:

„Denn in ihrem Rahmen fand nicht bloß das Nachdenken über die rechtlichen, institutionellen und normativen Grundlagen des vereinigten Deutschlands einen Platz, sondern mehr noch bot dieser Rahmen einen Reflexionsraum, um die Erfahrungen des geteilten Deutschlands wie auch die einzigartige Erfahrung der friedlichen Revolution zu verarbeiten und für die Zukunft der Republik auszuwerten.“

(Stein 2009, 184)

Wir möchten diese Aussage um einen feministischen Blick aus der Gegenwart erweitern und sagen, dass es bei der Erinnerung an die Verfassungsdiskussion um mehr als nur eine Zukunft der Republik geht. Die Erinnerung an die feministische Bewegung der Wendezeit, die Ländergrenzen überschritten und internationale Allianzen im Blick gehabt hat, kann feministische Zukünfte mit hervorbringen. In Bezug auf eine Aufarbeitung der Wendezeit gilt es, diese Arbeit um weitere intersektionale Perspektiven zu ergänzen und zu fragen, welche Erfahrungen aus unterschiedlichen Positionen an diesem Reflexionsraum wie teilhaben konnten.²³

Ausgangspunkt dieses Artikels war der Wunsch, feministische Geschichten der Wendezeit zu erzählen und sichtbar zu machen. Dabei überraschte uns, wie sehr diese Geschichten mit gegenwärtigen feministischen Perspektiven resonieren. Durch das Erzählen und Erinnern können feministische Kämpfe der Gegenwart im Kontext dieser Geschichten verortet werden: So erscheinen die Urteile zum Paritätsgesetz des Brandenburgischen sowie des Thüringischen Landtags 2020 mit dem Wissen um die Geschichte der Frauenbewegung der Wendezeit und das Scheitern der Verfassungsentwürfe in neuem Licht. Es taten sich für uns vor diesem Hintergrund Verbindungslinien und Verflechtungen auf, die zunächst wie Zufälligkeiten erschienen und in der öffentlichen Diskussion um die Paritätsgesetze kaum Beachtung fanden. Wieso konnten die Gesetze ausgerechnet in zwei ostdeutschen Bundesländern verabschiedet werden und welche Relationen gibt es zwischen den verlorenen feministischen Kämpfen der 1990er Jahre und der erklärten Verfassungswidrigkeit der Paritätsgesetze? Auch aktuelle Diskussionen um das Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche erscheinen vor dem Hintergrund des Rechts auf selbstbestimmte Schwangerschaft in den Verfassungsentwürfen des ZRT und des Kuratoriums nicht als Fortschreiben einer linearen Fortschrittsgeschichte feministischer Emanzipation. Die Beispiele der Paritätsgesetze und des Schwangerschaftsabbruchs geben Anlass dafür, die machtvollen Auswirkungen des Scheiterns der feministischen Rechtskämpfe der 1990er Jahre näher zu untersuchen.

Endnoten

- 1 Wir möchten uns herzlich bei Tina Krone und Rebecca Hernandez-Garcia von der Robert-Havemann-Stiftung für die wertvolle Unterstützung bei unseren Recherchen im Archiv der DDR-Opposition sowie bei dem Arbeitskreis Ost-West, Beate Binder, Sophie Jendro, Alik Mazukatow und Friedemann Wiese für die hilfreichen Anmerkungen zu früheren Entwürfen bedanken.
- 2 <https://verfassungsgericht.brandenburg.de/verfgbbg/de/presse-statistik/pressemitteilungen/detail/-23-10-2020-paritaetsgesetz-verfassungswidrig>, aufgerufen am 31.10.2020.
- 3 Wir sprechen bewusst von der sogenannten Wiedervereinigung, da der Begriff – ähnlich wie der der Einheit – suggeriert, dass hier zwei Teile eines Deutschlands vereint werden, das bereits vor der Teilung so existierte. Die Diskussion über eine angemessene Bezeichnung dieses historischen Ereignisses ist eng mit der Frage danach verwoben, welche (machtvollen) Geschichten darüber aus welchen Perspektiven erzählt werden können und welche Aspekte dabei jeweils hervorgehoben oder verdeckt werden. Im Sinne eines Aufbrechens der hegemonialen Erzählung und einer Ausdifferenzierung der Perspektiven scheint uns daher auch ein bewusster Umgang mit solchen Begrifflichkeiten notwendig. Juristisch könnte von einer Einigung (Einigungsvertrag) oder einem Beitritt (nach Art. 23 GG a.F.) gesprochen werden. Wie auch Wiedervereinigung macht Einigung jedoch das West-Ost-Machtgefälle unsichtbar und lässt außer Acht, dass die entsprechenden Verhandlungen nicht auf Augenhöhe stattgefunden haben. Einige Autor*innen sprechen daher auch von einem Anschluss der DDR an die BRD (vgl. Milev 2018). Wenn wir uns in diesem Artikel auf hegemoniale Narrative beziehen, machen wir dies kenntlich, indem wir von sogenannten Ereignissen sprechen. Ansonsten nutzen wir den Begriff Beitritt, da dieser auch im entsprechenden Beschluss der Volkskammer vom 23.8.1990 zu finden ist (Protokoll der 30. Tagung der Volkskammer der DDR, S. 1382, <http://webarchiv.bundestag.de/volkskammer/dokumente/protokolle/1030.pdf>, aufgerufen am 31.10.2020).
- 4 Zentraler Runder Tisch der DDR Arbeitsgruppe Neue Verfassung der DDR (1990). Entwurf Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Redaktionsschluss 6.4.1990. Berlin.
- 5 Zuletzt verabschiedete Fassung des Entwurfs des Kuratoriums vom 5.3.1991 in: RHG, GP 036, Kuratorium für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder (1).

- 6 Unser gemeinsames Arbeiten begann im Rahmen eines studentisch organisierten, interdisziplinären Projektstudiums, in dem wir uns zunächst anhand von (rechts-)anthropologischen Texten mit der Wendezeit auseinandersetzten.
- 7 In Polen fanden im Frühjahr 1989 an einem Runden Tisch Verhandlungen zwischen der regierenden Partei und der Solidarność Gewerkschaft statt.
- 8 Zum Paradox einer Verfassungsgebung für einen „untergehenden“ Staat, siehe Preuß, Ulrich (2010): Der Versuch einer Verfassungsgebung für die untergehende DDR – ein Werkstattbericht. <https://www.rechtimkontext.de/en/events/event/der-versuch-einer-verfassungsgebung-fuer-die-untergehende-ddr-ein-werkstattbericht/>, aufgerufen am 1.11.2020.
- 9 Tagesschau, 7.12.1989. <https://www.youtube.com/watch?v=zLLNohH1ozA>, aufgerufen am 1.11.2020.
- 10 Neben dem UFV wurde außerdem die Grüne Liga aufgenommen, auf Seite der 'alten Kräfte' kamen dafür der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund und die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe hinzu (Thaysen, 2000, Bd. I, XII-XIV).
- 11 Robert Havemann Gesellschaft (RHG), WU 124, Manuskripte/Notizen, 42, Der Verfassungsentwurf des Runden Tisches – reelle Chance oder Utopie? Vortrag an der Universität Tübingen vom 21.6.2000, S. 3.
- 12 In Art. 23 des Verfassungsentwurfs des ZRT ist ein Recht auf Arbeit, freie Arbeitsplatzwahl und Unfallschutz formuliert. In Art. 27 das Recht auf Pflege für ältere Personen.
- 13 RHG, GP 036, Kuratorium für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder (1), Protokoll der Kuratoriumssitzung vom 7.12.1990, S.1.
- 14 RHG, GP 036, Kuratorium für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder (1), Arbeiten für eine gesamtdeutsche Bürgerinitiative - west-östlicher Geschäftsbericht, 7.12.1990, S.3.
- 15 Ebd., S.4.
- 16 Ebd., S.3.
- 17 Ebd., S.4.
- 18 RHG, GP 036, Argumentationshilfe für die Diskussion über die Forderung nach einer Verfassung mit Volksentscheid und über die Einsetzung eines Verfassungsrates. Erstellt vom Kuratorium für einen demokratisch verfassten Bund deutscher Länder, S. 3-6.
- 19 Im früheren Entwurf des ZRT war das Recht zunächst noch nicht explizit formuliert. (RHG, WU 267, Zentraler Runder Tisch, Sitzungsmaterialien (6), Runder Tisch, Arbeitsgruppe Verfassung der DDR, vom 28.2.1990).
- 20 RHG, WU 268, Zentraler Runder Tisch, Sitzungsmaterialien (7), Zentraler Runder Tisch, 16. Sitzung, 12.3.1990, Grundrechte, vom 9.3.1990, Art. 27.
- 21 RHG, GP 036, Kuratorium für einen demokratisch verfaßten Bund Deutscher Länder (1), Mitgliederversammlung Potsdam, vom 8.12.1990.
- 22 Wir möchten an dieser Stelle auch auf aktuelle Debatten verweisen, die herausarbeiten, dass Potentiale und Grenzen des Rechts oft nah beieinander liegen und eine Verrechtlichung feministischer Fragen sowohl emanzipatorisches Potential als auch Einschränkungen und Begrenzungen mit sich bringen kann (vgl. Loick 2017, 250-259; Brown 2011, 454-490).
- 23 Hier möchten wir stellvertretend auf einige Projekte verweisen, die diese (Erinnerungs-)Arbeit auf unterschiedlichen Ebenen bereits leisten: In dem Online-Projekt „Berlin in Bewegung“ (<https://www.berlin-in-bewegung.de/>, aufgerufen am 12.4.2021) erzählen Aktivist*innen aus der Frauen/ Lesbenbewegung seit 1968 und auch von Erfahrungen in der Wendezeit. In dem Buch „Erinnern stören“ von Lydia Lierke und Massimo Perinelli, wie auch in dem Online-Projekt „Anderen wurde es schwindelig“ (<https://schwindelig.org/>, aufgerufen am 12.4.2021) werden jüdische und migrantische Perspektiven auf den Mauerfall aufgezeigt. In der Publikation „Labor 89“, herausgegeben von Peggy Piesche, werden in acht Portraits intersektionale Geschichten der Wendezeit erzählt. In dem Online-Projekt „Eigensinn im Bruderland“ (<https://bruderland.de/>, aufgerufen am 12.4.2021) erzählen Migrant*innen, die als Vertragsarbeiter*innen, als Studierende oder politische Emigranten in die DDR kamen, von ihren Erfahrungen.

Literaturverzeichnis

- Appadurai, Arjun (2013): *The Future as a Cultural Fact. Essays on the Global Condition*. London.
- Banditt, Christopher (2019): *Vereinigung und Verfassung. Die Diskussion um die Erweiterung der politischen Teilhabe 1990-1993*. In: Bösch, Frank/Martin Sabrow (Hg.): *ZeitRäume*. Göttingen, 21-38.
- Böhm, Tatjana (1992a): *DDRFrauenrechte im Umbruch nur ein Rückblick?*
In: Arbeitskreis Verfassung des Frauenpolitischen Runden Tisches Berlin (Hg.): *Macht – Verfassung – Demokratie*. Berlin, 36.
- Dies. (1992b): *Wo stehen wir Frauen nach 40 Jahren getrennter Geschichte in Deutschland West und Ost?*. In: *Feministische Studien* 10/2, 2834.
- Bremers, Markus (2001): *Die gemeinsame Verfassungskommission*. Wiesbaden.
- Brown, Wendy (2011): *Die Paradoxien der Rechte ertragen*. In: Menke, Christoph/Francesca Raimondi (Hg.): *Die Paradoxien der Rechte ertragen. Die Revolution der Menschenrechte. Grundlegende Texte zu einem neuen Begriff des Politischen*.
- Buchowski, Michał (2012): *Anthropology in Postsocialist Europe*. In: Kockel, Ullrich u. a. (Hg.): *A Companion to the Anthropology of Europe*. Chichester, West Sussex, 68-87.
- Gal, Susan/Gail Kligman (2000): *The Politics of Gender after Socialism: A Comparative Historical Essay*. Princeton, New Jersey.
- Ingendahl, Gesa/Lioba Keller-Drescher (2010): *Historische Ethnografie: das Archiv als Beispiel*. In: *Schweizerisches Archiv für Volkskunde* 106/2, 241 – 263.
- Lierke, Lydia/Massimo Perinelli (2020): *Erinnern stören. Der Mauerfall aus migrantischer und jüdischer Perspektive*. Berlin.
- Lila Offensive (2011): *Dokument 2009*. In: Helga Adler (Hg.): *Frauenaufbruch 89'. Was wir wollten – Was wir wurden*. Berlin, 76-93.
- Lindner, Rolf (2003): *Vom Wesen der Kulturanalyse*. In: *Zeitschrift für Volkskunde* 99/2, 177-188.
- Loick, Daniel (2017): *Juridismus. Konturen einer kritischen Theorie des Rechts*. Berlin.
- Matthäus, Sandra (2019): *'Der Osten' als Teil 'des Westens' und 'des Rests'*. Eine unmöglich knappe Skizze der Potenziale Postkolonialer Theorien für eine Analyse 'des Ostens'. In: *Femina Politica* 28/2, 130-135.
- Milev, Yana (2019): *Entkoppelte Gesellschaft – Ostdeutschland seit 1989/90. Band 1: Anschluss*. Frankfurt a.M.
- Piesche, Peggy (Hg.) (2019): *Einleitung oder 1989 als Gesellschaftslabor*. In: *Labor 89. Intersektionale Bewegungsgeschichte'n aus West und Ost*. Berlin, 5-9.
- Stein, Tine (2009): *Verfassung mit Volksentscheid – Die Verfassungsdiskussion im Jahr der deutschen Einheit zwischen 'Neuanfang' und 'Weiter so'*. In: Conze Eckart u. a. (Hg.): *Die demokratische Revolution 1989 in der DDR*. Wien u. a., 182-202.
- Tichindeleanu, Ovidiu (2013): *Vampires in the Living Room. A View To What Happened to Eastern Europe After 1989 and Why Real Socialism Still Matters*. In: Corinne Kumar (Hg.): *Asking, We Walk. The South as New Political Imaginary. Band 3*. Bangalore.
- Thaysen, Uwe (Hg.) (2000): *Der Zentrale Runde Tisch der DDR, Wortprotokolle und Dokumente. Band I-V*. Wiesbaden.
- Wietschorke, Jens (2010): *Historische Ethnografie. Möglichkeiten und Grenzen eines Konzeptes*. In: *Zeitschrift für Volkskunde* 106/2, 197-224.
- Wolfrum, Edgar (2009): *Epilog oder Epoche? (Rück-)Blick der deutschen Geschichtswissenschaft vom Zeitalter der Zweistaatlichkeit bis zur Gegenwart*. In: Jens Hacke/Herfried Münkler (Hg.): *Wege in die neue Bundesrepublik*. Frankfurt a.M., 33-64.
- Verdery, Katherine (1996): *What was Socialism and What comes Next?* Princeton, New Jersey.